

seduta n. 177 del 21 ottobre 1998

Vorsitz Präsident Peterlini
Presidenza del Presidente Peterlini

(ore 15.35)

PRÄSIDENT: Ich bitte um ein bißchen Ruhe. Wir beginnen mit den Arbeiten. Ich bitte um den Namensaufruf.

DENICOLO: *(Sekretär):(ruft die Namen auf)*
(Segretario):(fa l'appello nominale)

PRÄSIDENT: Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Bolzonello, Munter, Giordani, Montefiori, Kofler, Casagranda, Vecli, Di Puppò, Morandini, Andreotti und Muraro. Ich bitte um Verlesung des Protokolls.

DENICOLO: *(Sekretär):(verliest das Protokoll)*
(Segretario):(legge il processo verbale)

PRÄSIDENT: Sind Einwände zum Protokoll? Ich sehe keine, dann gilt das Protokoll als genehmigt. Ich darf Ihnen zuerst zwei Mitteilungen machen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 1998 hat der Regierungskommissär den Gesetzesentwurf Nr. 86: Änderungen zum Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 „Neue Gemeindeordnung der Region Trentino-Südtirol“ mit dem Sichtvermerk versehen zurückgesandt.

Es ist folgende Anfrage eingebracht worden:
die Anfrage Nr. 460, eingebracht von den Regionalratsabgeordneten Divina, Boldrini und Tosadori am 16.10.98 mit dem Titel: „Deckung der Reisespesen zugunsten der im Ausland lebenden Wähler: ist alles rechtens?“.

Ich wollte Ihnen noch offiziell mitteilen was inzwischen ja schon bekannt geworden ist, daß der Verfassungsgerichtshof mit Urteil Nr. 356, hinlegt am 21. Oktober 1998 bei der Kanzlei, das Regionalgesetz vom 15. Mai 1998, Nr. 5, betreffend die Wahl des Regionalrates und damit den neuen Modus und das Quorum, das eingeführt worden ist, als verfassungswidrig erklärt hat, und zwar das Gesetz als ganzes. Ich muß sagen, daß ich es nicht für opportun erachten würde und wir haben es auch nicht auf der Tagesordnung, jetzt ohne juristische Überprüfung der Konsequenzen und Möglichkeiten darüber eine Debatte abzuwickeln, sondern ich würde es vorziehen diese Frage zu prüfen und sie eventuell auch kurzfristig im Fraktionssprecherkollegium zu

untersuchen, weil die Wege, die sich öffnen, im Prinzip zwei sind. Wir sagen: Die Wahlen sind bereits für den 22. November ausgeschrieben, das Gesetz ist aber am Tag nach der Urteilsveröffentlichung abgeschafft. Das Urteil ist also noch nicht in Kraft, es muß erst noch veröffentlicht werden und inzwischen gilt das neue Gesetz und dann tritt halt das alte Gesetz in Kraft, und es wird sicherlich so kommen, daß bei der Sitzverteilung wieder der alte Modus gilt.

Der zweite Weg ist der, daß wir sagen: Auf diesen Wahlakt könnten schwere Rekurse kommen, weil die Bedingungen während der Wahlprozedur geändert wurden und somit jemand die Liste unter gewissen Bedingungen einreichen mußte, d.h. im Hinblick auf das Quorum mußten Listen zusammengelegt werden, um dieses Quorum zu erreichen. Durch das geltende Gesetz könnte er jedoch morgen bei der Verteilung der Stimmen möglicherweise ausgeschlossen werden und damit könnten Rekurse kommen. Es würde dafür sprechen, daß man den Wahltermin in Frage stellt, aber auch das muß untersucht werden aus verfassungsrechtlicher Sicht, weil das Autonomiestatut genaue Termine für die Abhaltung der Wahlen vorsieht und somit nicht so ohne weiteres alles verschoben werden kann.

Es muß also genau geprüft werden, welche Möglichkeiten sich ergeben und ich möchte diesbezüglich, zumal die Mitteilung sehr frisch ist, keine voreiligen Schlüsse, aber auch nicht eine voreilige Debatte darüber zulassen, weil es wirklich zuerst Information braucht. Ich möchte allerdings jetzt schon ankündigt, daß ich auf jeden Fall nach dieser zu erfolgenden Abstimmung die Fraktionssprecher zu einer Sitzung einladen würde. Sie werden sicherlich auch heute noch nicht endgültig entscheiden, aber doch einige Überlegungen anstellen können.

Ich möchte natürlicherweise keine Diskussion abwürgen, aber auf der Tagesordnung haben wir die Angelegenheit nicht und Informationen haben wir auch nicht genug und wenn wir anfangen darüber zu reden, dann diskutieren wir den ganzen Nachmittag. Deshalb hätte ich gebeten, daß man doch den Vorschlag annimmt, das dem Fraktionssprecherkollegium mit dem Präsidium zusammen zu übergeben und es dann, sollte es soweit ist, schon der Aula auch überlassen. Das ist der Gang der Dinge.

Jetzt müßte ich zunächst einmal die Wahl wiederholen. Das ist vorgeschrieben, ohne Debatte. Wir wissen ja, daß wir bei der Wahl für den Präsidenten des Regionalausschusses sind und bis jetzt die Wahlgänge erfolglos ausgegangen sind und das Quorum von 47 Stimmen, das strukturelle Quorum, wie es genannt wird, nicht erreicht werden konnte. Deswegen müssen wir diese Wahl wiederholen. Ich bitte um Verteilung der Stimmzettel.

(interruzione)

PRÄSIDENT: Wir wählen den Präsidenten des Regionalausschusses. Adesso si deve votare un nome. Alle Namen sind zulässig.

(segue votazione a scrutinio segreto)

PRÄSIDENT: Ich darf das Abstimmungsergebnis bekanntgeben:

Abstimmende:

38

Damit ist das erforderliche Quorum nicht erreicht und die Wahl des Präsidenten des Regionalausschusses muß ich als ungültig erklären. Jetzt hat man mich zu recht daran erinnert, daß wir über einige Grundsatzfragen das letzte Mal...

(interruzione)

PRÄSIDENT: Ich möchte dann die Fraktionssprechersitzung abhalten. Ich muß nachholen was ich dem Plenum schuldig bin, und zwar die Antwort der Abgeordnetenkommission auf die verschiedenen Rechtsfragen, die wir aufgeworfen haben.

Die erste Frage war und sie bekommen es dann auch schriftlich:

1. Ob im Rahmen des Verfahrens für die Wahl des Präsidenten des Regionalausschusses die Abstimmungen, an denen nicht mindestens zwei Drittel der amtierenden Regionalratsabgeordneten teilgenommen haben, für die Zwecke gemäß Artikel 10 Absatz 4 und gemäß Artikel 11 des koordinierten Textes der Regionalgesetze vom 20. August 1952, Nr. 25 und vom 23. Juli 1973, Nr. 10 über die Wahl der Organe der Region Trentino-Südtirol und für die Berechnung der verschiedenen Wahlgänge, die zur Herabsetzung des Quorums führen, Gültigkeit haben.

Auf diese Frage wurde eine negative Antwort gegeben. Es wurde hervorgehoben, daß die Abstimmungen nur dann Gültigkeit haben, wenn das erforderliche Quorum von zwei Drittel der Anwesenden erreicht wird und daß demnach eventuelle Abstimmungen, bei denen diese gesetzliche Zahl nicht erreicht wird, in jeder Hinsicht als ungültig zu betrachten sind.

2. Ob nach Genehmigung eines Mißtrauensantrags gegenüber dem Regionalausschuß der Regionalrat in Erwartung der Erneuerung des genannten Organs gemäß Artikel 34 des Einheitstextes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino- Südtirol, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der amtierenden Regionalratsabgeordneten in außerordentlicher Sitzung einberufen werden kann, um die Debatte über Regionalgesetze fortzusetzen.

Diese Frage wurde analog zu einer im Parlament üblichen Praxis positiv beantwortet, die im Falle einer Regierungskrise die Möglichkeit der Beratung von Gesetzentwürfen vorsieht, sofern die Parlamentsfraktionen dazu einstimmig ihre Zustimmung geben.

3. Ob die gemäß Artikel 10 Absatz 2 des koordinierten Textes der Regionalgesetze vom 20. August 1952, Nr. 25 und vom 23. Juli 1973, Nr. 10 über die Wahl der Organe der Region Trentino-Südtirol für die Gültigkeit der Wahl des Präsidenten des Regionalausschusses vorgesehene Beteiligung von mindestens zwei Drittel der amtierenden Regionalratsabgeordneten auch für die Gültigkeit einer Abstimmung über einen Mißtrauensantrag notwendig ist.

Auf diese Frage wurde eine negative Antwort erteilt. Diese wurde abgesehen von weiteren Erwägungen vor allem damit begründet, daß den Minderheiten eine Garantiefunktion eingeräumt werden muß, da ansonsten das Verfahren für den Widerruf der Mitglieder des Regionalausschusses erschwert und sogar blockiert werden könnte, falls die Exekutive, die zwar nicht mehr über eine Mehrheit verfügt, eine Anzahl von Stimmen von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Regionalrates erzielen kann.

4. Ob aufgrund des Fehlens des für die Gültigkeit der Wahl des Präsidenten des Regionalausschusses vorgesehenen Quorums von zwei Drittel die Bestimmungen gemäß Artikel 82 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Regionalrates zur Anwendung gelangen müssen, aufgrund der der Regionalrat innerhalb von acht Tagen einberufen werden muß.

Diese Frage wurde negativ beantwortet und auf den Unterschied zwischen dem erforderlichen Quorum der Zweidrittelmehrheit für die Gültigkeit der Wahl des Präsidenten des Regionalausschusses und die generelle Regelung der Beschlußfähigkeit für die Gültigkeit der Sitzung verwiesen. Im Falle der Unmöglichkeit, das für die Wahl des Präsidenten erforderliche Quorum zu erreichen, wurde auf die Befugnis des Präsidenten des Regionalrates verwiesen, der in Ausübung der ihm gemäß Artikel 2 der Geschäftsordnung zuerkannten Befugnisse beschließen kann, den Regionalrat nicht weiter einzuberufen.

Auf italienisch:

- 1) Se, nella procedura per l'elezione del Presidente della Giunta, siano valide, per i fini di cui agli articoli 10, quarto comma, e 11 del testo coordinato delle leggi regionali 20 agosto 1952, n. 25, e 23 luglio 1973, n. 10, concernenti l'elezione degli organi della Regione Trentino-Alto Adige, le votazioni alle quali non siano intervenuti almeno i due terzi dei consiglieri in carica.

A tale quesito é stata data risposta negativa, infatti é stato commentato che per la validità delle deliberazioni. é necessario che sussista il quorum strutturale dei due terzi dei presenti e pertanto le eventuali votazioni in cui non si sia raggiunto tale numero legale sono da considerarsi nulle.

2) Se, dopo l'approvazione di una mozione di sfiducia nei confronti della Giunta regionale, in pendenza del rinnovo di tale organo, il Consiglio possa essere convocato in via straordinaria, ai sensi dell'articolo 34 del testo unico delle leggi costituzionali concernenti lo statuto speciale per il Trentino-Alto Adige, approvato con decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, su richiesta di almeno un quinto dei consiglieri in carica, per procedere alla discussione di progetti di legge regionale.

A tale quesito é stata data risposta affermativa in analogia alla prassi parlamentare che prevede la possibilità, in caso di crisi di Governo, di esaminare dei progetti di legge con l'assenso unanime dei gruppi parlamentari.

3) Se, l'intervento di almeno i due terzi dei consiglieri in carica, richiesto dall'articolo 10, secondo comma, del testo coordinato delle leggi regionali 20 agosto 1952, n. 25, e 23 luglio 1973, n. 10, concernenti l'elezione degli organi della Regione Trentino-Alto Adige, per la validità dell'elezione del Presidente della Giunta regionale, sia necessario anche per la validità della votazione su una mozione di sfiducia.

A tale quesito é stata data risposta negativa tra le altre motivazioni soprattutto in base ad una previsione di garanzia delle minoranze che aggraverebbe il procedimento per la revoca dei componenti della Giunta regionale che potrebbe venire bloccato qualora un esecutivo divenuto minoritario disponesse comunque dei voti di più di un terzo dei componenti il Consiglio.

4) Se, a seguito del mancato raggiungimento del quorum dei due terzi previsto per la validità dell'elezione del Presidente della Giunta regionale, debbano applicarsi le disposizioni dell'articolo 82, comma 3, del regolamento interno del Consiglio regionale, in forza delle quali il Consiglio dev'essere convocato entro i successivi otto giorni.

A tale quesito è stata data risposta negativa in quanto é stata evidenziata una differenziazione tra il quorum strutturale dei due terzi per la validità dell'elezione del Presidente della Giunta e la disciplina generale del numero legale per la validità della seduta. Quindi dimostrata l'impossibilità di raggiungere il quorum strutturale per l'elezione del Presidente è stata evidenziata la facoltà per il Presidente del Consiglio regionale, nell'esercizio dei poteri conferitigli dall'articolo 2, comma 1 del regolamento interno di decidere di non convocare ulteriormente il Consiglio.

Das waren die Antworten der Abgeordnetenversammlung. Ich möchte ganz offiziell dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, dem Präsidenten Violante, und dem Generalsekretär Mauro Zampini auch recht herzlichen Dank aussprechen für die wirklich prompte und schnelle Beantwortung innerhalb von knapp 6 Tagen, und zwar mit einer juristischen Präzisierung und auch mit einem großen Entgegenkommen von seiten der Zeit her gesehen. Ich kann sagen, daß sie diesen Dank auch mehr als

verdienen. Ich möchte auch ganz besonders den zuständigen Leiter des Rechtsamtes Dott. Posteraro erwähnen, der uns auch immer mit Rat und Tat zur Seite steht.

Jetzt würde ich sagen: machen wir die Fraktionssprechersitzung. Ich behalte mir vor, dann den Regionalrat je nach Notwendigkeit neu einzuberufen.

(interruzione)

PRÄSIDENT: Es wäre und ich habe es schon vorher gesagt, es wäre jetzt übereilt eine Debatte ohne juridisches Gutachten abzuwickeln. Wir wissen nicht, ob der Wahltermin aus juristischen Gründen verschoben werden muß oder nicht, wegen des Autonomiestatutes. Muß er oder muß er nicht verschoben werden? Welche Folgen hat es, wenn er abgehalten und dann angefochten wird? Deshalb möchten wir wirklich die juristische Situation genau ausleuchten, sie Ihnen auch allen bekanntgeben, und dann wenn es notwendig ist, müssen wir uns natürlich auch darüber unterhalten. Danke, damit ist die Sitzung abgeschlossen und wir sehen uns im Fraktionssprecherkollegium. Das Gutachten der Abgeordnetenkommission wird verteilt und damit ist die Sitzung für heute aufgehoben.

(ore 16.15)

INDICE

Ripetizione della votazione inerente la elezione del Presidente della Giunta regionale ed elezione dei componenti della Giunta regionale (provvedimenti conseguenti all'accoglimento della mozione n. 209)

pag. 2

Comunicazioni del Presidente del Consiglio regionale anche in merito alla sentenza della Corte costituzionale, con cui dichiara incostituzionale la legge regionale n. 5/1998, concernente l'elezione del Consiglio regionale

pag. 3

INHALTSANGABE

Wiederholung der Abstimmung über die Neuwahl des Präsidenten und Neuwahl der Regionalregierung (Maßnahmen, die wegen der erfolgten Annahme des Mißtrauensantrages Nr. 209 erforderlich sind)

Seite 2

Mitteilungen des Präsidenten des Regionalrates auch in bezug auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofes, mit dem das Regionalgesetz Nr. 5/1998 über die Wahl des Regionalrates für verfassungswidrig erklärt wurde

Seite 3